

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3305 –**

Stand und Entwicklung des Lobbyregisters des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2022 trat erstmals seit 1949 in Deutschland eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz) in Kraft, das auf der Webseite des Deutschen Bundestages (<https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite>) öffentlich einsehbar ist. Durch die Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Kontakt zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen oder in Auftrag geben, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen, soll mehr Transparenz bei der für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbaren Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik erreicht werden. Firmen und Verbände müssen sich seither öffentlich registrieren lassen, bevor sie zu Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Bundesregierungsmitgliedern und deren Mitarbeitern Kontakt aufnehmen. Für die Teilnahme an Anhörungen existiert jedoch nur eine Soll-Vorschrift, sodass der Eintrag nur regelmäßig erforderlich bzw. grundsätzlich erforderlich, aber keine Voraussetzung ist. Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht einträgt oder Eintragungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Das Lobbyregister beinhaltet allerdings keinen legislativen Fußabdruck, mit dem registriert wird, wer auf einen Gesetzgebungsprozess wann und in welcher Form Einfluss genommen hat bzw. wer sich zu diesem Zweck mit Bundesministern, Staatssekretären oder Ministerialbeamten getroffen hat. Außerdem enthält das Lobbyregister Ausnahmen für die Kirchen des öffentlichen Rechts, für die Presse, für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

Bislang haben sich über 5 000 Unternehmen, Verbände, Organisationen, Netzwerke, Einzelpersonen und andere angemeldet. Die Zahl der benannten Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, liegt bei mehr als 12 500. Die Zahl der Personen, die nach dem Register zur Lobbytätigkeit berechtigt sind, beträgt derzeit 28 443. Rein rechnerisch kommen also auf jeden Abgeordneten und jede Abgeordnete 38 offiziell registrierte Lobbyisten (vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/lobbyregister-in-berlin-kommen-38-lobbyisten-auf-jeden-abgeordneten-li.252461>).

Nach Berichten der Wochenzeitschrift „Zeit“ und der Transparenzinitiative abgeordnetenwatch.de sind zahlreiche Abgeordnete im Deutschen Bundestag parallel als Funktionäre von Lobbyverbänden im Lobbyregister verzeichnet. Insgesamt seien 28 Parlamentarierinnen und Parlamentarier „im Vorstand, Präsidium oder Beirat von Interessenorganisationen tätig, die sich im Lobbyregister des Bundestages eingetragen haben. Die Abgeordneten von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN engagieren sich unter anderem in Lobbyvereinen der Rüstungsindustrie, der Energiebranche oder einer Handelskammer.“ (zitiert nach: https://www.focus.de/politik/deutschland/bericht-interessenkonflikte-in-einigen-faellen-28-bundestagsabgeordnete-stehen-im-lobbyregister_id_111871804.html).

Die bisherigen Regelungen zum Lobbyismus gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sind nach Auffassung der Fragestellenden unzureichend. Auch die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einige Veränderungen der Lobbyregelungen angekündigt (vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 10).

1. Wird die Bundesregierung den Kreis derer, die sich ins Lobbyregister eintragen müssen, „grundrechtsschonend und differenziert erweitern“, und wenn ja, wann, und in welcher Form (vgl. Koalitionsvertrag 2021, a. a. O.)?

Die Bundesregierung erarbeitet aktuell eine Änderung des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Derzeit stimmt sich die Bundesregierung in Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Ausweitung der Eintragungspflicht sowie Fragen des Gesetzgebungsverfahrens ab.

2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der gegenwärtigen – und aus Sicht der Fragestellenden hohen – Anzahl der Personen, die nach dem Register zur Lobbytätigkeit berechtigt sind die aus, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Im Lobbyregister sind die aktiven Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Netzwerke, Plattformen und andere Formen kollektiver Tätigkeit) einzutragen (Stand: 14. September 2022: 5.173).

Daneben sind die gesetzlichen Vertreter/-innen der registrierten Organisationen sowie die Anzahl der benannten Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, einzutragen.

Die Bundesregierung begrüßt das Mehr an Transparenz in Hinblick darauf, wer die Interessenvertretung verantwortet und tatsächlich ausübt. Diese Transparenz ist Ziel des Lobbyregisters.

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens, daher ist die Interessenvertretung Teil des demokratischen Willensbildungsprozesses.

3. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung schon Fälle gegeben, in denen Lobbyisten trotz bestehender Registrierungspflicht sich nicht ins Lobbyregister eingetragen oder Eintragungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen haben?

Wenn ja, in welchem Umfang, und welche Konsequenzen hatte dies jeweils (bitte entsprechend auflisten)?

Registerführende Stelle für das Lobbyregister ist die Bundestagsverwaltung. Nach § 7 LobbyRG leitet die Bundestagsverwaltung ein Verfahren ein, wenn Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingetragen sind. Solche Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Gibt es schon genauere Planungen hinsichtlich der Einführung eines sogenannten legislativen Fußabdrucks innerhalb der Bundesregierung, wenn ja, in welcher Form soll danach ggf. dabei im Gesetzgebungsverfahren der inhaltliche Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern kenntlich gemacht werden, und wann ist ggf. mit einer entsprechenden Einführung zu rechnen?

Die Bundesregierung befindet sich zu der Frage der Einführung eines sog. „Fußabdrucks“, d. h. einer stärkeren Transparenz der Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Geszentwürfen in der internen Willensbildung.

5. Wie geht die Bundesregierung mit der Doppelfunktion von Abgeordneten des Deutschen Bundestages um, die sich ggf. im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auch als Verbandsvertreter einbringen, und sieht die Bundesregierung darin ein Problem für den Grundsatz der Gewaltenteilung, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihr eigenes Regierungshandeln und für mögliche Kontakte zu diesen Abgeordneten (bitte begründen)?
7. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, besondere interne Richtlinien für die Beschäftigten der Bundesministerien im Umgang mit in der Eigenschaft als Lobbyisten unentgeltlich tätigen Abgeordneten zu regeln?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, sollten diese nach Meinung der Bundesregierung auch eine Hinweispflicht für Abgeordnete des Deutschen Bundestages enthalten, wenn diese an die Bundesregierung in der Eigenschaft als Lobbyisten herantreten (bitte begründen)?

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass unentgeltliches Lobbyieren von Abgeordneten des Deutschen Bundestages für Dritte bei der Bundesregierung zukünftig gesetzlich unterbunden werden sollte, und wenn ja, wird sie sich dafür ggf. einsetzen (bitte begründen)?

Die Fragen 5, 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Neben dem Bundestagsmandat ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien von Unternehmen, Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen sowie von Stiftungen mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung sind nach Abgeordnetengesetz anzeigepflichtig (§ 45 AbgG) und für jedermann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages einsehbar. Daraus ergibt sich eine umfassende Transparenz zum Engagement von Bundestagsabgeordneten neben ihrer Mandatstätigkeit. Die

Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bundestages (vgl. § 44a Absatz 1 Satz 1 AbgG).

Bringt sich ein Bundestagsabgeordneter bei einem Gesetzgebungsverfahren ein, geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass dies im Rahmen der Mandatsausübung als Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB) erfolgt, sofern sich durch die Umstände des Einzelfalls keine andere Bewertung ergibt.

Die Bundesregierung arbeitet bei Gesetzgebungsvorhaben mit allen betroffenen Verbänden und ihren Vertretern zusammen – unabhängig davon, welche weiteren Funktionen letztere ausüben. Im Übrigen sind die Fragen auf Eröffnung einer Rechtsdiskussion gerichtet. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen vermittelt.

6. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Ministerialbeamte der Leitungsebene) mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die neben ihrem Mandat auch als Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter und Lobbyisten tätig sind, in dieser Eigenschaft getroffen bzw. Kontakt gehabt, und wenn ja,
 - a) wann fanden diese Treffen zwischen welchen Beteiligten statt, und welches Thema wurde dabei jeweils besprochen (bitte entsprechend nach Datum und beteiligten Personen sowie Themen auführen; im Fall von „allgemeinen Themen“ oder „allgemeinem Austausch“ bitte das Sachthema angeben, unter dem Dokumente ggf. zu dem Kontakt veraktet wurden),
 - b) wann fanden entsprechende Telefonate oder ein schriftlicher Austausch (z. B. per Brief, E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht) zu jeweils welchen Themen statt, und welche Vereinbarungen wurden dabei ggf. getroffen (bitte entsprechend nach Datum und korrespondierenden Personen sowie Themen auführen; im Fall von „allgemeinen Themen“ oder „allgemeinem Austausch“ bitte das Sachthema angeben, unter dem Dokumente ggf. zu dem Kontakte veraktet wurden)?

Die gewünschten Informationen können nicht übermittelt werden.

Die Fragestellung ist zu ungenau bzw. die angefragten Daten können nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Selbst wenn man die Fragestellung dahingehend präzisiert, dass hiermit nur Kontakte der laufenden Legislaturperiode erfragt werden, ist unklar, zu welchen Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Kontakte der Leitungsebene der Bundesregierung überprüft werden sollen. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen 28 angeblich auch als Lobbyisten tätigen MdB sind hier nicht namentlich bekannt. Selbst wenn diese jedoch bekannt wären, dürfte die Recherche nach allen mündlichen, fernmündlichen und schriftlichen Kontakten aller Vertreter der Leitungsebenen der gesamten Bundesregierung unter Auswertung von Datum, Teilnehmer, Sachthema und Ergebnis nicht mit zumutbarem Aufwand – auch unter Gewährung einer möglichen Fristverlängerung – zu bewerkstelligen sein.